

BVGer B-2208/2024 vom 26. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2208_2024

FR: TAF B-2208/2024 du 26 mai 2025

IT: TAF B-2208/2024 del 26 maggio 2025

Regeste

Reglemente Nationalfonds

Erwägungen

E. 1

Ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auf eine Beschwerde einzutreten ist, prüft das Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen (BVGE 2007/6 E.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] vom B-5549/ 2023 vom 30. Januar 2024 E. 1.1).

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig (Art. 31 f. und Art. 33 Bst. h des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 173.32] i.V.m. Art. 31 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds vom 27. Februar 2015 über die Gewährung von Beiträgen [nachstehend: Beitragsreglement SNF; abrufbar auf <www.snf.ch/de>]). Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingereicht (Art. 50 Abs. 1 VwVG), der Vertreter hat sich rechtsgenügend durch Vollmacht ausgewiesen (Art. 11 Abs. 2 VwVG) und die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind erfüllt (Art. 52 VwVG).

E. 1.2

Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2.1

Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz vom 22. Februar 2024, mit welcher sie das Begehren des Beschwerdeführers vom 5. Januar 2024, die Frist zur Einreichung eines aktualisierten PtS-Forschungsgesuchs bis zum 30. September 2024 zu erstrecken, abwies. Diese Verfügung erfolgte in einem Verfahren, das letztlich in einen Endentscheid der Vorinstanz über das Gesuch des Beschwerdeführers um Forschungsförderung münden wird. Sie stellt damit eine das Verfahren nicht abschliessende Zwischenverfügung dar (Urteil des BVGer A-2923/2015 vom 27. Juli 2015 E. 1.1.2, 1.2.1; Patricia Egli, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 22 Rz. 26).

E. 1.2.2

Im Unterschied zu End- oder Teilverfügungen sind Zwischenverfügungen, soweit sie nicht die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betreffen (Art. 45 VwVG), nur selbständig mittels Beschwerde anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde gegen die Zwischenverfügung sofort einen Endentscheid herbeiführt und damit einen bedeutenden

Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 46 Abs. 1 Bst. a und b VwVG). Andernfalls können Zwischenverfügungen nur mit Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden (Art. 46 Abs. 2 VwVG). Mit der beschränkten Anfechtbarkeit soll verhindert werden, dass das Bundesverwaltungsgericht Zwischenverfügungen überprüfen muss, die durch einen günstigen Endentscheid für den Betroffenen jeden Nachteil verlieren. Die Rechtsmittelinstanz soll sich in der Regel nur einmal mit einer Streitsache befassen müssen (BVGE 2015/26 E. 3.2; Urteil des BVGer B-5168/2007 vom 18. Oktober 2007 E. 1.2.1).

E. 1.2.3

Vorliegend ist nicht erstellt, dass die Gutheissung der Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 22. Februar 2024 sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte (Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG). Dies wird denn auch zu Recht nicht geltend gemacht (vgl. Beschwerde, Rz. 4). Daher ist zu prüfen, ob ein nicht wiedergutzumachender Nachteil (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG) zu bejahen ist. Dieser muss nicht rechtlicher, sondern kann auch tatsächlicher Natur sein (Urteil des BGer 2C_86/2008 vom 23. April 2008 E. 3.2; BVGE 2015/26 E. 3.2; Urteile des BVGer B-3099/2020 vom 4. November 2021 E. 1.2.5; B-3638/2017 vom 19. September 2017 E. 3). Mit diesem Erfordernis wird das besondere schutzwürdige Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Änderung der Zwischenverfügung umschrieben (BVGE 2015/26 E. 3.2; Urteile des BVGer B-3099/2020 E. 1.2.5; B-3638/2017 E. 3). Ob ein Nachteil als nicht wiedergutzumachend gilt, beurteilt sich nicht anhand eines einzigen Kriteriums. Vielmehr ist jenes Merkmal zu prüfen, das dem angefochtenen Entscheid am besten entspricht (BGE 131 V 362 E. 3.1; BVGE 2015/26 E. 3.2).

E. 1.2.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Abweisung der Fristerstreckung hätte für ihn die Abweisung seines Fördergesuchs respektive die Verunmöglichung der Bewerbung für PtS-Fördergelder zur Folge. Die Vorinstanz verneint das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils mit der Begründung, gemäss den erstmals vor dem Bundesverwaltungsgericht gestellten Anträgen habe sie eine neue Evaluation nicht in der letzten Evaluationsrunde des Instruments Practice-to-Science, sondern unter vergleichender Evaluation mit den Gesuchen der Evaluationsrunde 2021 vorzunehmen. Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, insbesondere auf eine mögliche Beendigung der letzten Evaluationsrunde, sei damit gerade nicht dargetan. Eine Anfechtung wäre ohne Rechtsverlust mit Beschwerde gegen eine entsprechende Endverfügung möglich.

E. 1.2.5

Die Vorinstanz entschied sich zur Heilung der gerichtlich festgestellten Gehörsverletzung (vgl. Urteil des BVGer B-5411/2021) dafür, das PtS-Fördergesuch des Beschwerdeführers im Rahmen des letzten PtS-Evaluationsverfahrens zu beurteilen, was der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz nicht grundsätzlich beanstandete. Die Termine dieses Evaluationsverfahrens (PtS 2023-2024) steckten einen zeitlichen Rahmen ab, von welcher die Vorinstanz nicht abrücken konnte: Mitte April 2024 fanden die letzten Interviews statt, und die PtS-Kommission wurde im Juni 2024 aufgelöst. Mittlerweile ist nicht nur die Frist, welche die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zur Aktualisierung seines Gesuchs gewährt (15. März 2024), sondern auch die Frist, welche der Beschwerdeführer beantragt hatte (30. September 2024), abgelaufen. Zudem existiert das als Pilotprojekt angelegte Instrument PtS

nicht mehr. Unter diesen Umständen erfährt der Beschwerdeführer keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil, wenn die Frage der Fristerstreckung erst im Hauptentscheid beurteilt wird. Es trifft zwar zu, dass nach dem Auslaufen des PtS-Programms keine Bewerbung für Fördergelder aus diesem Programm möglich sein wird. Doch hat sich dies der Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben, hat ihn doch die Vorinstanz mehrfach auf den zeitlichen Rahmen hingewiesen (Schreiben vom 30. November 2023 und 18. Januar 2024). Trotzdem hat der Beschwerdeführer keine Anstrengungen unternommen, sein Fördergesuch wie von der Vorinstanz erwünscht zu aktualisieren. Stattdessen hat er offensichtlich seine Kräfte genutzt, um sein Forschungsprojekt fertigzustellen und zu publizieren (Beschwerde, Rz. 26; Replik vom 24. Juni 2024, Rz. 3). Damit stellt sich im Hauptverfahren die viel grundsätzlichere Frage, wie über ein nicht zurückgezogenes Fördergesuch für ein Projekt entschieden wird, das noch vor dessen Gutheissung sowie ohne entsprechende Mitteilung an die Vorinstanz (vgl. Art. 23 Abs. 2 Bst. c und Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Beitragsreglement SNF) realisiert worden ist.

E. 1.2.6

Fehlt wie vorliegend ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, ist auf die Beschwerde gegen die angefochtene Zwischenverfügung vom 22. Februar 2024 nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei, weshalb ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis VwVG; Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Vorliegend erübrigt sich die Prüfung der materiellen Beschwerdegründe, weshalb die Spruchgebühr auf Fr. 2'500.- festgesetzt wird (vgl. Urteile des BVGer B-3066/2023 vom 13. Dezember 2024 E. 3; B-7030/2023 vom 4. Oktober 2024 E. 4.2). Eine Parteientschädigung wird bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 3

Dieser Entscheid betrifft eine Subvention, auf die kein Rechtsanspruch besteht, weshalb er nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (Art. 83 Bst. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Beitragsreglement SNF). Er ist deshalb endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.